

968 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (825 der Beilagen): Bundesgesetz über die Geltendmachung entzogener Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Sechstes Rückstellungsgesetz).

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die genannte Regierungsvorlage am 17. März 1949 in Verhandlung gezogen und einem aus den Abgeordneten Geißlinger, Lakowitsch, Prinke (Schriftführer), Rupp (ÖVP.), Hillegeist, Krisch (Obmann), Mark (Berichterstatter), Miksch (SPÖ.) und Elser (KPÖ.) bestehenden Unterausschuß zugewiesen. Dieser nahm seine Beratungen am 22. März 1949 auf und hat in sieben Sitzungen bei regster Teilnahme der Vertreter fast aller Bundesministerien die Vorlage eingehend erörtert und zum Teil wesentliche Veränderungen an ihr vorgenommen.

Die Beschränkung der Ansprüche, die geltend gemacht werden können, auf das Ausmaß der gesetzlichen Kündigungs- und Abfertigungsfristen wurde fallen gelassen und eine Erweiterung auf günstigere vertragliche Bestimmungen vorgenommen. Es können also auch Dienstordnungen, kollektivvertragliche, dienstpragmatische oder statutarische Vorschriften oder diesen gleichzuhaltende andere dienstrechtliche Bestimmungen für die Geltendmachung von Ansprüchen herangezogen werden, allerdings mit der Einschränkung, daß der 1000 Schilling (666·67 Reichsmark) übersteigende Teil des monatlichen Entgeltes außer Betracht zu bleiben hat und daß die Kündigungsfrist bei Dienstverhältnissen auf unbeschränkte Zeit zwölf, bei anderen achtzehn Monate nicht übersteigen darf. Auch die Abfertigung darf nicht mehr als das vierundzwanzigfache Monatsentgelt ausmachen.

Der Zeitpunkt, von dem an Ruhe- und Versorgungsgenußansprüche dem Berechtigten zustehen, wurde vom 1. Mai 1945 auf den Tag der Entziehung, beziehungsweise Nichterfüllung verlegt. Alle Nachzahlungen, die

nach diesem Gesetz bei seinem Inkrafttreten fällig werden, sind steuerfrei, auch wenn sie nach § 10 zu stunden sind und in Monatsraten geleistet werden. Laufende Zahlungen anderer Art sind aber selbstverständlich der normalen Versteuerung unterworfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zum Titel:

Der Titel des Gesetzes wurde entsprechend den Änderungen im § 1 durch die Einfügung der Worte „oder nicht erfüllter“ ergänzt, um den Titel dem Inhalt des Gesetzes anzupassen.

Die Bezeichnung „Sechstes“ Rückstellungsgesetz mußte in „Siebentes“ abgeändert werden, weil inzwischen die in den Regierungsvorlagen als „Siebentes“ und „Achstes“ geführten Rückstellungsgesetze als „Fünftes“ und „Sechstes“ Rückstellungsgesetz beschlossen wurden.

Zu § 1:

Die Fassung des **Abs. (1)** konnte durch Streichung des zweiten Halbsatzes ohne Änderung seines meritorischen Inhaltes verkürzt werden, weil die „tatsächliche Beendigung“ des Dienstverhältnisses zu seiner Auflösung geführt haben muß, diese aber in der gegenwärtigen Fassung bereits mit den Worten „nicht erfüllt“ erfaßt ist.

Das Siebente Rückstellungsgesetz stellt der Entziehung des Anspruches seine Nichterfüllung gegenüber. Dies entspricht durchaus dem System der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, das die Geltendmachung eines Anspruches, der sich auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes stützt, nicht als Entziehungsfall qualifiziert. Die Einbeziehung auch dieser Fälle in das vorliegende Gesetz rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß eine in materiell- und verfahrensrechtlicher Beziehung gleichförmige Behandlung der Ansprüche aller durch den Nationalsozialismus wie immer geschädigten Dienstnehmer gewährleistet werden soll.

2

Im **Abs. (2)** konnte von einer besonderen Anführung der rassischen und religiösen Verfolgung Abstand genommen werden, da nach herrschender Auffassung die politische Verfolgung durch den Nationalsozialismus auch die rassische und religiöse Verfolgung in sich einschließt.

In lit. a des **Abs. 3** wurde durch die Einfügung der Worte „bei Fortdauer des Dienstverhältnisses“ klargestellt, daß es sich bei dieser Gruppe von Berechtigten, im Gegensatz zu den in den lit. b und c genannten Gruppen, nur um Personen handeln kann, deren Dienstverhältnisse weiterhin, wenn auch unter geänderten Bedingungen, bestehen geblieben sind.

Zu § 2:

In der lit. a des **Abs. (1)** konnte die Zitation des § 4 des Beamten-Überleitungsgesetzes entfallen, da der in der lit. a zitierte § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes, der die Vertragsbediensteten behandelt, ohnehin die vorhergehenden Bestimmungen (also auch den § 4) für sinngemäß anwendbar erklärt, eine unmittelbare Anwendung des § 4, der die öffentlich-rechtlichen Bediensteten betrifft, für den Bereich der vorliegenden, auf „Privatdienstverhältnisse“ [§ 1, Abs. (1)] abgestellten Gesetzes aber gar nicht in Frage kommen kann.

Zu §§ 3 bis 6:

Die Bestimmungen des § 3 der Regierungsvorlage wurden der besseren Übersicht halber aufgelöst.

Die Nichtigerklärung der Entziehungen im Sinne des § 1 wurde als tragende Bestimmung des ganzen Gesetzes nunmehr im § 3 herausgehoben. Als sinngemäße Folge der Abänderung des § 1 wurden hier die nicht erfüllten Ansprüche eingefügt.

Die übrigen Bestimmungen des § 3 der Regierungsvorlage, ausgenommen die Bestimmung des Abs. (8), die in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung im § 11 enthalten ist, wurden entsprechend den drei Gruppen von Berechtigten [§ 1, Abs. (3)] gegliedert, und zwar nach Dienstverhältnissen auf unbestimmte Zeit (§ 4), Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit, beschränkt kündbaren und unkündbaren Dienstverhältnissen (§ 5) und Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse (§ 6).

Während die Regierungsvorlage die Ansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Kündigungs- und Abfertigungsbestimmungen vorgesehen hat, sind auf Grund der Änderungen im Ausschuß auch die günstigeren vertragsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Abfertigungen und der Kündigungsfristen zur Grundlage genommen worden, wobei allerdings der Anspruch auf das monatliche

Entgelt nach oben hin mit 1000 S im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes vom Jahre 1924, das sind 666'67 Reichsmark begrenzt wurde. Soweit vertragsmäßig längere Kündigungsfristen vorgesehen sind, wurden diese auf zwölf, beziehungsweise achtzehn Monate beschränkt. Der höchste Abfertigungsanspruch ist mit dem vierundzwanzigfachen Monatsentgelt festgelegt worden.

Die Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse erfuhren gegenüber der Regierungsvorlage insofern eine einschneidende Abänderung, als der Ausschuß einhellig der Auffassung war, daß entzogene oder nicht erfüllte Ansprüche dieser Art nicht erst ab 1. Mai 1945, sondern vom Zeitpunkt der Entziehung oder Nichterfüllung an, beziehungsweise vom aus dem Dienstvertrag oder der Dienst- oder Pensionsordnung sich ergebenden Zeitpunkt an zustehen sollen, und die bezüglich Bestimmungen in diesem Sinne abänderte. — Die Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse erfuhren darüber hinaus eine Ergänzung durch den Ausschuß, indem in § 6 der beschlossenen Fassung eine Bestimmung aufgenommen wurde über die Anrechnung von Abschlagszahlungen oder von Zahlungen, die an Stelle der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nach dem Zeitpunkt geleistet wurden, von dem an ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach diesem Gesetz zusteht. Die Aufnahme dieser Bestimmung hat sich als notwendig erwiesen, da vielfach Abschlagszahlungen oder sogenannte Entfertigungen auf Ruhe- oder Versorgungsgenüßansprüche geleistet wurden und diese bereits erbrachten Leistungen billigerweise auf die Ansprüche, die aus dem gleichen Titel nach diesem Gesetz zustehen, ihre Anrechnung finden sollen.

Zu § 8:

Diese in § 5 der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen wurden nur im **Abs. (1)** einer entscheidenden Abänderung unterzogen.

Nach § 5, Abs. (1), der Regierungsvorlage richteten sich Ansprüche nach diesem Bundesgesetz, mit Ausnahme der Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, nur gegen den Dienstgeber und jene physischen oder juristischen Personen, die seit dem Zeitpunkt der Entziehung oder Nichterfüllung des Anspruches Eigentümer des Unternehmens geworden sind. Dazu kam, daß sich letztere durch den Beweis, daß sie von der Entziehung oder Nichterfüllung keine Kenntnis hatten oder haben mußten, von dieser Verpflichtung befreien konnten.

Gemäß der vom Ausschuß beschlossenen neuen Fassung dieses Absatzes können die genannten Ansprüche, außer gegen die schon in der Regierungsvorlage angeführten Personen, auch gegen Erwerber des Unternehmens im Sinne des § 2, Abs. (3),

des Dritten Rückstellungsgesetzes geltend gemacht werden. Ferner wurde der Exculpationsbeweis fallengelassen.

Der Ausschuß ging bei dieser Abänderung von der Überlegung aus, daß für die Ansprüche der Berechtigten nach diesem Bundesgesetz grundsätzlich das Unternehmen aufzukommen hat. Zur Verwirklichung dieses Gedankens war es aber notwendig, auch jene Personen in den Kreis der Verpflichteten einzubeziehen, die zwar weder Dienstgeber des Berechtigten waren, noch auch in der Folge Eigentümer des Unternehmens geworden sind, sondern das Unternehmen lediglich in einer nach den Rückstellungsgesetzen anfechtbaren Weise erworben haben und hiedurch nicht Eigentümer geworden sind. — Der Exculpationsbeweis wurde fallen gelassen, um durch diese in der Regierungsvorlage vorgesehene Befreiungsmöglichkeit für die Rechtsnachfolger den Kreis der Personen, an den sich die Berechtigten zwecks Erfüllung ihrer Ansprüche halten können, nicht in unvertretbarer Weise einzuengen. Gerade die sogenannten Erwerber des Unternehmens haben nämlich vielfach den größten Nutzen aus dem übernommenen Unternehmen gezogen, da sie es meist zu sehr günstigen Bedingungen übernommen haben. Durch die Zulässigkeit des Exculpationsbeweises würden sie sich aber in relativ leichter Beweisführung von der Haftung befreien können.

„Dienstgeber“ im Sinne des **Abs. (1), Z. 1**, ist die Person, die im Zeitpunkt der Entziehung oder Nichterfüllung des Anspruches Vertragspartner des Dienstnehmers war.

Unter „Personen, die das Unternehmen erworben [§ 2, Abs. (3), des Dritten Rückstellungsgesetzes] haben“ sind im Sinne des **Abs. (1), Z. 2**, Personen zu verstehen, die das Unternehmen nach dem Zeitpunkt der Entziehung oder Nichterfüllung des Anspruches in einer nach den Rückstellungsgesetzen anfechtbaren Weise erworben haben, solange kein rechtskräftiges Erkenntnis (Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis) vorliegt, das sie von der Rückstellungspflicht befreit.

Unter „Personen, die Eigentümer des Unternehmens sind“ im Sinne des **Abs. (1), Z. 3**, sind zu verstehen:

1. bei einem Unternehmen, das niemals Gegenstand einer (insbesondere nach den Rückstellungsgesetzen) anfechtbaren Rechtsübertragung war, die heutigen Eigentümer des Unternehmens;
2. bei einem Unternehmen, das Gegenstand von (insbesondere nach den Rückstellungsgesetzen) anfechtbaren Rechtsübertragungen gewesen ist
 - a) der geschädigte Eigentümer, dem das Unternehmen rückgestellt wurde,

- b) der Erwerber im Sinne des **Abs. (1), Z. 2**, der durch rechtskräftiges Erkenntnis (Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis) von der Rückstellungspflicht befreit worden ist.

Unter „Personen, die Eigentümer nach der Entziehung oder Nichterfüllung des Anspruches waren“, sind im Sinne des **Abs. (1), Z. 3**, zu verstehen:

Bei Unternehmungen, die niemals Gegenstand von anfechtbaren Rechtsübertragungen gewesen sind, diejenigen Personen, die nach der Entziehung oder Nichterfüllung des Anspruches Eigentümer des Unternehmens geworden sind, späterhin aber das Unternehmen weiter übertragen haben.

Im **Abs. (2)** hat der Ausschuß durch die Einfügung der Worte „die nicht auf den Dienstgeber oder Nachfolger übergegangen sind“ die Möglichkeit ausgeschlossen, daß Berechtigte, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Ruhe- oder Versorgungsanspruch statt gegen Dienstgeber, gegen selbständige Pensionseinrichtungen haben, diese nicht geltend machen können, weil die Pensionseinrichtungen in der Zwischenzeit auf die Dienstgeber übergegangen sind.

Zu **Abs. (3)**, der gegenüber der Regierungsvorlage inhaltlich unverändert geblieben ist, hat der Ausschuß im Hinblick auf die Bestimmungen des ersten Satzes bemerkt, daß bei dieser Bestimmung vor allem an jene nationalsozialistische Vorschriften zu denken ist, die, wie beispielsweise die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die Schuldner verpflichtet haben, statt an ihre Gläubiger an das Deutsche Reich zu leisten.

Zu § 9:

Diese Bestimmung wurde über einhelligen Beschluß des Ausschusses neu eingefügt, um eindeutig klarzustellen, daß überall dort, wo von „gesetzlichen Kündigungsfristen“ die Rede ist, zu deren Beurteilung die Rechtsvorschriften gelten, wie sie am 13. März 1938 in Kraft gestanden sind.

Zu § 10:

Diese Bestimmung über das Moratorium für Forderungen aus diesem Bundesgesetz entspricht dem § 6 der Regierungsvorlage mit der Abänderung, daß die Begrenzung auf fünf Jahre vom Ausschuß fallen gelassen wurde. Dies war notwendig geworden, da durch die vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen die Forderungen aus Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz gegenüber der Regierungsvorlage wesentlich höher sein können.

Die in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Geldbeträge sind in Schillingen der geltenden Währung zu verstehen.

4

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht unverändert dem § 3, Abs. (8), der Regierungsvorlage und findet nach Auffassung des Ausschusses ihre Berechtigung darin, daß Leistungen vielfach von selbst schwer geschädigten Verpflichteten zu erbringen sein werden, denen durch eine Verzinsung der Leistungen aus Ansprüchen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht noch eine zusätzliche Belastung auferlegt werden soll. Die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes fälligen Leistungen unterliegen selbstverständlich der Verzinsung.

Zu § 12:

Durch die Fassung dieses Paragraphen soll nach der Meinung des Ausschusses zum Ausdruck gebracht werden, daß vor dem 27. April 1945 abgeschlossene Vergleiche, beziehungsweise vorher ausgesprochene Verzichte oder Anerkenntnisse nicht gültig sind, gleichgültig, ob sie im In- oder Ausland abgeschlossen beziehungsweise ausgesprochen wurden.

Zu § 14:

Die Fristen in dieser, dem § 9 der Regierungsvorlage entsprechenden Bestimmung wurden vom Ausschuß durch einhelligen Beschluß von einem Jahr auf jeweils zwei Jahre hinaufgesetzt, da sich nach wie vor noch viele Berechtigte unfreiwillig im Ausland befinden und hiedurch die Notwendigkeit einer Fristverlängerung in relativ kurzer Zeit vermieden werden soll.

Zu § 15:

Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, über Ansprüche aus diesem Rückstellungsgesetz „das für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits(Dienst)verhältnis zuständige Gericht“ entscheiden zu lassen. Das wäre, wenn für den nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit in Frage kommenden Ort ein Arbeitsgericht nicht besteht, für den Personenkreis des § 49, Abs. (1), Ziffer 6, JN. das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert, sonst je nach dem Streitwert der Gerichtshof erster Instanz oder das Bezirksgericht gewesen. Der Ausschuß war jedoch der Auffassung, daß bei der Beurteilung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz häufig schwierige arbeitsrechtliche Fragen zu lösen sein werden, mit denen nur die mit solchen Angelegenheiten ständig befaßten Arbeitsgerichte betraut werden sollten. Es wurde daher im Abs. (1) die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte vorgesehen. Da jedoch das Netz der bestehenden Arbeitsgerichte nicht das ganze Gebiet des Bundesstaates umfaßt, mußte dafür Vorsorge getroffen werden, daß für die Orte, die nicht zum Bezirk eines bestehenden Arbeitsgerichtes gehören, die Zuständigkeit

eines Arbeitsgerichtes für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz geschaffen wird. Das Gesetz erweitert daher die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung von Ansprüchen nach diesem Rückstellungsgesetz auf das ganze Bundesgebiet, überläßt jedoch die konkrete Zuweisung der einzelnen Orte zu den einzelnen Arbeitsgerichtsbezirken einer Verordnung des Bundesministeriums für Justiz.

Da die im § 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorgesehenen Kompetenztatbestände nicht auf Dienstverhältnisse abgestellt sind, die schon vor längerer Zeit beendet wurden, eröffnet **Abs. (2)** dem Kläger die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes auch mit einem Kompetenztatbestand der Jurisdiktionsnorm örtlich zu begründen.

Zu § 16:

Im **Abs. (1)** wurden nach dem Worte „Urteile“ die Worte „oder sonstige Entscheidungen“ eingefügt, um auch Entscheidungen der Spruchstellen nach § 10 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung vom 31. Oktober 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 681, sowie sonstige Entscheidungen, wie zum Beispiel Entscheidungen nach dem Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche zu erfassen.

Im übrigen hat der Ausschuß, um allfällige Zweifel auszuschließen, festgestellt, daß unter „Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz“ immer nur die Geltendmachung von Ansprüchen der Dienstnehmer zu verstehen ist. Mit dieser Feststellung wollte der Ausschuß verhindern, daß allenfalls Dienstgeber, die durch ein vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefälltes Urteil zu höherer Leistung verpflichtet wurden, als dies durch das vorliegende Bundesgesetz der Fall gewesen wäre, aus dieser Vorschrift den vermeintlichen „Anspruch“ gegen Berechtigte auf Herausgabe des zu viel Empfangenen ableiten.

Da nunmehr im § 15 die Arbeitsgerichte ausschließlich für zuständig erklärt worden sind, mußten im **Abs. (3)** Übergangsbestimmungen für den Fall getroffen werden, daß noch nicht rechtskräftig beendete Verfahren bei einem anderen Gericht als einem Arbeitsgericht anhängig sind. Solche Verfahren sollen, soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Verhandlung in erster Instanz bereits geschlossen ist, von den bisher befaßten ordentlichen Gerichten nach den bisherigen Verfahrensvorschriften, aber unter Anwendung des neuen materiellen Rechtes [Abs. (2)], fortgesetzt werden. Ist jedoch die Verhandlung in erster Instanz zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschlossen, so ist das bisher befaßte

ordentliche Gericht für die Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zuständig. Durch die Gewährung einer dreimonatigen Frist für den Kläger, die Überweisung der anhängigen Rechtssache an ein von ihm zu bestimmendes Arbeitsgericht zu begehren, wird ihm die Möglichkeit geboten, die Zurückweisung seines Anspruches aus dem Grunde der Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu vermeiden. Sollte infolge Fristversäumnis seitens des Klägers diese Zurückweisung nicht vermieden werden können, so ist nach der Meinung des Ausschusses im Zurückweisungsbescheid der Kläger auf die Möglichkeit der Neueinbringung der Klage bei dem zuständigen Arbeitsgericht ausdrücklich aufmerksam zu machen. Durch die Anwendbarerklärung des § 261, Abs. (6), ZPO. ergibt sich weiter die Möglichkeit, bei dem Arbeitsgericht, an das die Rechtssache auf Antrag des Klägers vom ordentlichen Gericht überwiesen wurde, eine neuerliche Überweisung an ein anderes Arbeitsgericht zu beantragen, falls das erstgenannte seine Zuständigkeit nicht für gegeben erachten sollte; ferner wird hierdurch die Fortdauer der Streitabhängigkeit sichergestellt und eine allfällige, mit früheren Angaben im Widerspruch stehende Unzuständigkeitseinrede der beklagten Partei ausgeschlossen. Durch die Bestimmung des letzten Satzes wird das Eintreten eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten ausgeschlossen, da eine Entscheidung des ordentlichen Gerichtes, womit dieses seine Unzuständigkeit rechts-

kräftig ausgesprochen hat, das Arbeitsgericht bindet; dieses kann daher, wenn der Anspruch nunmehr vor ihm erhoben wird, seine Zuständigkeit nicht mehr ablehnen.

Zu § 19:

Um die im § 15 vorgesehene Verordnung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Sechsten Rückstellungsgesetzes in Kraft setzen zu können, mußte in das Gesetz eine *vacatio legis* und die Möglichkeit eingebaut werden, die Durchführungsvorschriften zum Gesetz schon vor seinem Inkrafttreten erlassen zu können. Hiedurch wird verhindert, daß nach der Kundmachung des Gesetzes zwangsläufig ein Zeitraum entstehe, während dessen zwar die Klagemöglichkeit vor den durch die Verordnung zu bestimmenden Arbeitsgerichten nach dem Gesetz theoretisch bestünde, diese Arbeitsgerichte aber noch nicht bestimmt wären.

Der Unterausschuß hat dem Ausschuß für soziale Verwaltung am 8. Juli 1949 Bericht erstattet. Dieser hat nach Ablehnung eines Antrages der sozialistischen Vertreter, daß Vergleiche nur dann gültig sein sollen, wenn sie die Höhe der Ansprüche nach diesem Gesetz erreichen, dem Bericht einstimmig zugestimmt und stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Entwurf des Siebten Rückstellungsgesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 11. Juli 1949.

Mark,
Berichterstatte.

Böhm,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1949 über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Siebentes Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen, die während der deutschen Besetzung Österreichs im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entweder dem Berechtigten auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen entzogen oder nicht erfüllt worden sind.

(2) Die Entziehung oder Nichterfüllung eines Anspruches nach Abs. (1) ist insbesondere anzunehmen, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Entziehung oder Nichterfüllung politischer Verfolgung unterworfen war und der Dienstgeber nicht nachweist, daß der behauptete Anspruch auch unabhängig von der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus erloschen oder nicht erfüllt worden wäre.

(3) Berechtigte im Sinne des Abs. (1) sind Personen, denen

- a) Gehalts(Lohn)- oder sonstige Entgeltansprüche bei Fortdauer des Dienstverhältnisses,
- b) Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhang mit dessen Auflösung,
- c) auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienst- oder Pensionsordnung zustehende Ruhe- oder Versorgungsgenußansprüche ganz oder teilweise entzogen oder nicht erfüllt worden sind.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art, soweit auf diese

- a) die Vorschriften des § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung oder
- b) die Vorschriften der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des

vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung

Anwendung finden.

(2) Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

§ 3. Entziehungen im Sinne des § 1 sind nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 6 nichtig; mit der gleichen Maßgabe können auch nicht erfüllte Ansprüche (§ 1) geltend gemacht werden.

§ 4. (1) War das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so stehen in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. a, die Ansprüche auf das vertragsmäßige Entgelt bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem das Dienstverhältnis geendet hätte, wenn es im Zeitpunkte, von dem an der Gehalts(Lohn)- oder sonstige Entgeltanspruch entzogen oder nicht erfüllt worden ist, durch den Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlichen oder günstigeren vertragsmäßigen Kündigungsfrist gekündigt worden wäre, höchstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten; hiebei bleibt jener Teil des monatlichen Entgeltes, der 1000 S*) überstiegen hat, außer Betracht.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis gilt in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, als durch den Dienstgeber zu dem Zeitpunkt beendet, in dem es geendet hätte, wenn bei der seinerzeitigen Auflösung die für eine Kündigung durch den Dienstgeber geltenden gesetzlichen oder günstigeren vertragsmäßigen Kündigungsfristen eingehalten worden wären, jedenfalls aber mit Ablauf von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der Auflösung an gerechnet.

(3) Ein Anspruch auf Abfertigung, der dem Berechtigten im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] zugestanden wäre, steht in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, im gesetzlichen oder günstigeren vertragsmäßigen Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß des vierundzwanzigfachen Monatsentgeltes zu; der Berechnung der Abfertigung ist der Anspruch auf das vertragsmäßige Entgelt mit der aus Abs. (1) sich ergebenden Einschränkung zugrunde zu

*) Im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 461 (666.67 RM).

legen. Ein Anspruch auf Abfertigung entfällt, wenn der Berechtigte gemäß den Bestimmungen des Wiedereinstellungsgesetzes vom 4. Juli 1947, B.G.Bl. Nr. 160, in einer der vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes in Geltung gestandenen Fassungen wiedereingestellt worden ist oder wenn ihm gemäß § 6, Abs. (1) und (2), ein Ruhegenußanspruch zusteht.

§ 5. (1) War das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit abgeschlossen, beschränkt kündbar oder unkündbar, so stehen in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. a, die Ansprüche auf das vertragsmäßige Entgelt für die vertragsmäßige Dauer, höchstens jedoch für die Dauer von achtzehn Monaten zu; hierbei bleibt jener Teil des monatlichen Entgeltes, der 1000 S*) überstiegen hat, außer Betracht.

(2) Auf bestimmte Zeit abgeschlossene, beschränkt kündbare und unkündbare Dienstverhältnisse gelten in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, als vom Dienstgeber zu dem Zeitpunkt beendet, in dem das Dienstverhältnis durch Ablauf der Vertragsdauer geendet hätte, jedenfalls aber mit Ablauf von achtzehn Monaten, gerechnet vom Zeitpunkte der Auflösung an.

(3) Ein Anspruch auf Abfertigung, der dem Berechtigten im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] zugestanden wäre, steht in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, im gesetzlichen oder günstigeren vertragsmäßigen Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß des vierundzwanzigfachen Monatsentgeltes zu; der Berechnung der Abfertigung ist der Anspruch auf das vertragsmäßige Entgelt mit der aus Abs. (1) sich ergebenden Einschränkung zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des § 4, Abs. (3), letzter Satz, finden Anwendung.

(4) Die Bestimmungen des Abs. (3) finden auf Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen oder unkündbar waren, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit ist der Feststellung des Abfertigungsanspruches außer der aus Abs. (2) sich ergebenden Dienstzeit auch die Hälfte der restlichen, vereinbarten Dienstzeit zugrunde zu legen.

2. bei unkündbaren Dienstverhältnissen,

a) bei denen auf Grund des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) der Ruhegenuß nach Erreichung eines bestimmten Dienstalters angefallen wäre, ist der Feststellung des Abfertigungsanspruches außer der aus Abs. (2) sich ergebenden Dienstzeit auch die Hälfte der Dienstzeit zugrunde zu legen, die vom Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] bis zur Erreichung des Dienst-

alters verstrichen wäre, in dem der Dienstnehmer nach dem Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) in den Ruhestand versetzt hätte werden können,

b) bei denen auf Grund des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) der Ruhegenuß nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters angefallen wäre, gelten die Bestimmungen der lit. a mit der Maßgabe, daß die Hälfte der Dienstzeit zuzurechnen ist, die vom Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] bis zur Erreichung dieses Lebensalters verstrichen wäre.

§ 6. (1) In den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. c, steht dem Berechtigten der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß vom Tage der Entziehung (Nichterfüllung) an zu.

(2) Berechtigte, die in dem aus der Anwendung der Bestimmungen der §§ 4, Abs. (2), oder 5, Abs. (2), sich ergebenden Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) einen Ruhegenußanspruch erworben hätten, steht dieser Anspruch nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) zu.

(3) Hätte ein Berechtigter gemäß Abs. (2) einen Ruhegenußanspruch erworben, so steht seinen Hinterbliebenen ein Versorgungsgenußanspruch nur nach Maßgabe des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) zu.

(4) Abschlagzahlungen auf die gemäß Abs. (1) bis (3) zustehenden Ruhe(Versorgungs)genüsse oder Zahlungen, die dem Berechtigten an Stelle des Ruhe(Versorgungs)genusses nach dem Zeitpunkt geleistet wurden, von dem an der Anspruch nach Abs. (1), (2) oder (3) zusteht, sind auf den Anspruch nach Abs. (1) bis (3) anzurechnen.

§ 7. (1) Eine im Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) vorgesehene Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die nach § 6 zustehenden Ruhe- und Versorgungsgenußansprüche bleibt nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufrecht:

1. Nicht anzurechnen sind Steigerungsbeträge für Dienstzeiten, die bei der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenußanspruches nicht berücksichtigt sind, ferner Steigerungsbeträge für Zeiten einer freiwilligen Versicherung, zu welcher der Versicherte die Beiträge zur Gänze aus eigenen Mitteln entrichtet hat; Kinder- und Hilflosen-zuschüsse zu den gesetzlichen Leistungen sind nur auf entsprechende Zuschüsse (Erhöhungen) des Ruhe- oder Versorgungsgenußanspruches anzurechnen.

2. Die Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt für die Anrechnung auch dann als in vollem Maße angefallen, wenn sie ruht, wegen

*) Im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B.G.Bl. Nr. 461 (666/67 RM).

Verweigerung der Nachuntersuchung entzogen oder verwirkt wird. Im Falle einer Beitrags-erstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Ausmaß der anzurechnenden Rente so bemessen, wie wenn die Erstattung nicht erfolgt wäre.

3. Die Berechtigten sind verpflichtet, den Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechtzeitig geltend zu machen. Sie sind verpflichtet, dem Dienstgeber [Nachfolger, § 8, Abs. (1)], beziehungsweise der Pensionseinrichtung alle auf den gesetzlichen Leistungsanspruch bezüglichen Bescheide vorzulegen und die vom Dienstgeber [Nachfolger, § 8, Abs. (1)], beziehungsweise der Pensionseinrichtung gewünschten Rechtsmittel und Schriftsätze einzubringen. Fallen durch schuldhaftes Außerachtlassen dieser Vorschriften Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung ganz oder teilweise aus, so werden sie trotzdem auf den Ruhe- oder Versorgungsgenußanspruch in voller Höhe angerechnet.

4. Versicherungsfreie Berechtigte haben auf Verlangen des Dienstgebers [Nachfolger, § 8, Abs. (1)], beziehungsweise der Pensionseinrichtung und auf deren Kosten die gesetzliche Rentenversicherung freiwillig fortzusetzen.

(2) Rentenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. (1) auf Ruhe- oder Versorgungsgenußansprüche nach § 6 nur insoweit angerechnet, als diese Erhöhungen oder Zuschüsse enthalten, die auf Grund des gleichen schädigenden Ereignisses gewährt werden.

§ 8. (1) Die Ansprüche der Berechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 richten sich gegen

1. den Dienstgeber,
2. die Personen, die das Unternehmen erworben [§ 2, Abs. (3), des Dritten Rückstellungsgesetzes] haben,
3. die Personen, die Eigentümer des Unternehmens sind oder nach der Entziehung (Nichterfüllung) des Anspruches waren.

Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Personen werden in diesem Bundesgesetz als Nachfolger bezeichnet. Der Dienstgeber und die Nachfolger sind dem Berechtigten zu ungeteilter Hand verpflichtet; für Ersatzansprüche unter den nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichteten Personen gelten die Bestimmungen des § 896 ABGB.

(2) Ansprüche nach § 6 richten sich gegen den Dienstgeber (Nachfolger), es wäre denn, daß die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nach Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) von selbständigen Pensionseinrichtungen zu leisten waren, die nicht auf den Dienstgeber oder Nachfolger

übergegangen sind; bei entzogenen oder nicht erfüllten Ruhe- oder Versorgungsgenußansprüchen gilt als Dienstgeber die physische oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Entziehung (Nichterfüllung) des Anspruches Erwerber oder Eigentümer des Unternehmens [Abs. (1), Z. 2 und 3] war; die Bestimmungen des Abs. (1) gelten sinngemäß. Ansprüche der vorbezeichneten Art richten sich, wenn die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nicht vom Dienstgeber (Nachfolger), sondern von selbständigen Pensionseinrichtungen zu leisten sind, gegen die Pensionseinrichtung.

(3) Hat der Dienstgeber (Nachfolger) oder die Pensionseinrichtung Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 6, Abs. (1), auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bereits an Dritte erfüllt, so sind sie zu neuerlicher Leistung nicht verpflichtet. Inwieweit Berechtigte im Sinne des § 1 derartige Ansprüche gegen den Fonds nach § 14, Abs. (5), des Dritten Rückstellungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, geltend machen können, wird durch besonderes Bundesgesetz geregelt; das gleiche gilt für Berechtigte, die ihre Ansprüche nach diesem Bundesgesetz deshalb nicht geltend machen können, weil ein Verpflichteter nach Abs. (1), beziehungsweise Abs. (2) nicht vorhanden ist.

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz von „gesetzlichen Kündigungsfristen“ die Rede ist, sind darunter Kündigungsfristen zu verstehen, die nach den am 13. März 1938 geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten waren.

§ 10. (1) Forderungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie den Betrag von 5000 S übersteigen, ohne Änderung der Fälligkeit mit der Maßgabe gestundet, daß die Zahlung in Monatsraten geleistet werden und die einzelne Monatsrate mindestens 500 S betragen muß.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für die Zahlung laufender Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällig werden.

§ 11. Zinsen für Leistungen aus Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz können für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht gefordert werden.

§ 12. (1) Vergleiche über Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz sind gültig, wenn sie nach dem 27. April 1945 geschlossen worden sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden auch auf Verzichte und Anerkenntnisse Anwendung.

§ 13. (1) Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht übertragen werden.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren

Kinder, sonstige gesetzliche Erben nur dann zur Erhebung eines Anspruches nach diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der Einantwortung berechtigt, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben. Abfertigungsansprüche nach den §§ 4 und 5 stehen für den Fall, daß der Berechtigte vor Geltendmachung dieses Anspruches verstorben ist, nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Verstorbene gesetzlich verpflichtet war, und nur im halben Ausmaß zu.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können Ansprüche nach diesem Bundesgesetz nur auf Grund einer Vollmacht geltend machen, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) Abwesenheitskuratoren sind zur Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz nur dann berechtigt, wenn sie auf Antrag eines Testamentserben (Legatars) oder eines im Abs. (2) bezeichneten nahen Angehörigen oder eines Bevollmächtigten [Abs. (3)] einer solchen Person bestellt worden sind.

§ 14. Ansprüche aus diesem Bundesgesetz können, soweit sie bei Inkrafttreten desselben fällig sind, nur innerhalb zweier Jahre ab seinem Inkrafttreten, sonst nur innerhalb zweier Jahre ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verlängert werden.

§ 15. (1) Über Ansprüche aus diesem Bundesgesetz entscheiden ausschließlich die Arbeitsgerichte nach den für sie geltenden Verfahrensvorschriften. Orte, die nicht zum Bezirk eines bestehenden Arbeitsgerichtes (Nebenstelle) gehören, werden für die Entscheidung dieser Ansprüche den bestehenden Arbeitsgerichten (Nebenstellen) zugewiesen; die erforderlichen näheren Bestimmungen werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz getroffen.

(2) In den Fällen des Abs. (1) richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes nach Wahl des Klägers nach den Bestimmungen des § 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm.

§ 16. (1) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefällte Urteile oder sonstige Entscheidungen stehen der Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz nicht entgegen.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes finden auch auf Ansprüche Anwendung, die Gegenstand eines im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig beendeten Verfahrens sind.

(3) Bei den ordentlichen Gerichten anhängige Rechtsstreitigkeiten [Abs. (2)] sind nach den bis-

herigen Verfahrensvorschriften fortzuführen, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Verhandlung in erster Instanz bereits geschlossen ist. Andernfalls hat das Gericht auf einen binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Kläger zu stellenden Antrag die Rechtssache an das vom Kläger zu bezeichnende Arbeitsgericht zu überweisen. Dieses Arbeitsgericht hat, wenn es seine Zutändigkeit nach diesem Bundesgesetz für gegeben findet, das Verfahren fortzusetzen; § 261, Abs. (6), ZPO. ist sinngemäß anzuwenden. Hat der Kläger binnen der oben bezeichneten Frist keinen Überweisungsantrag gestellt und das ordentliche Gericht seine Unzuständigkeit rechtskräftig festgestellt, so sind die Arbeitsgerichte an diese Entscheidung gebunden.

§ 17. Alle zur Erlangung und Verwirklichung eines Anspruches nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 18. (1) Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die mit seinem Inkrafttreten fällig sind, sind steuerfrei.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden auch auf Leistungen Anwendung, die auf Grund von Vergleichen oder Anerkenntnissen im Sinne der Bestimmungen des § 12 gebühren, soweit diese Leistungen das in diesem Bundesgesetz vorgesehene Höchstausmaß nicht überschreiten.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 15 und 16 sowie des § 17, soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz,
- b) hinsichtlich der Bestimmungen des § 17, soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren handelt, und des § 18 das Bundesministerium für Finanzen,
- c) hinsichtlich der Bestimmungen des § 17, soweit es sich um Bundesverwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt und
- d) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

(3) Verordnungen zu diesem Bundesgesetz können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.